

erheben durfte, hätte das Bezirksgericht prüfen müssen, ob und welche Bewirtschaftungskosten die Verklagte hinsichtlich der Bäume des Klägers aufgewandt hat, die ihr der Kläger zu erstatten hat. Auf Grund der vom Bezirksgericht vertretenen Rechtsauffassung ist bisher eine solche Prüfung nicht durchgeführt worden. Das ist nachzuholen. Dabei scheiden Kosten der Aufforstung, die in der beschlossenen Pauschalsumme von einem Drittel nach der dem Kläger erteilten Abrechnung enthalten sind, von vornherein aus, da derartige Kosten der Verklagten tatsächlich nicht entstanden sind, der Kläger an einer Aufforstung zu seinen Lasten kein gerechtfertigtes Interesse haben kann und die Verklagte dem Kläger nach ihren eigenen Erklärungen derartige Kosten auch nicht habe berechnen wollen.

#### § 161 Abs. 1 ZGB; ELB; EnVO.

#### Zur Pflicht des Energieversorgungsbetriebs, einem Bürger nach Abschluß der Bauarbeiten an seinem Eigenheim Strom auf der Grundlage des Haushalttarifs zu liefern.

OG, Urteil vom 5. Januar 1988 - 1 OZK 12/87.

Die Kläger errichteten ab 1983 ein Eigenheim und bezogen in (diesem Zusammenhang über eine Baustromanlage Elektroenergie, die nach dem Baustromtarif berechnet wurde. Nach diesem Tarif hat der Verklagte (Energiekombinat) die Stromlieferung zunächst auch dann noch berechnet, als der Bau des Eigenheims beendet war und die Kläger bereits im Haus wohnten.

Die Kläger haben beantragt, den Verklagten zu verurteilen, 679,44 M zuviel gezahlte Stromkosten (Differenz zwischen dem Baustromtarif von 0,20 M und dem Haushalttarif von 0,08 M) zurückzuzahlen. Sie führten dazu aus, daß der Baustromtarif nur bis zur Fertigmeldung des Baus Mitte März 1985 hätte berechnet werden dürfen, aber bis Mitte Juni 1986 der Berechnung zugrunde gelegt worden sei.

Der Verklagte hat Klageabweisung aus folgenden Gründen beantragt: Mit der Genehmigung der Energiebezugsanmeldung (EBA 1) im Jahre 1984 sei als erforderliche Meßeinrichtung ein Wechselstromzähler festgelegt worden. Entsprechend dem Wunsch der Kläger nach einem Anschluß von Sonderbedarfsanlagen sei die Auslegung der Anschlußanlage für Drehstromanschluß mit der Maßgabe gestattet worden, daß der Abnehmer für die Beschaffung der erforderlichen Meßeinrichtung selbst Sorge zu tragen habe. Diese Maßgabe sei Bestandteil der EBA 1 geworden. Mit der Übergabe der Fertigmeldung (EBA 2) durch den Herstellerbetrieb seien die installationsmäßigen Anlagen der EBA 1 realisiert gewesen, aber nicht die Bereitstellung des erforderlichen Meßmittels. Deshalb sei die EBA 2 nicht bearbeitet worden. Erst am 11. Juni 1986 hätten die Kläger einen Drehstromzähler einbauen lassen. Die Fertigmeldung habe erst ab diesem Zeitpunkt den erforderlichen Vorgaben entsprochen, und deshalb sei erst seitdem die Energielieferung nach Haushalttarif berechnet worden.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Die dagegen eingelegte Berufung der Kläger hat das Bezirksgericht durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß die Kläger im Gegensatz zur üblichen Verfahrensweise nach Abschluß eines Baus und der damit im Zusammenhang stehenden Elektroinstallation keinen sonst üblichen Wechselstrom-, sondern einen Drehstromzähler hätten haben wollen. Für dessen Beschaffung seien sie als Abnehmer verantwortlich. Das sei ihnen auch bekannt gewesen. Daß die Kläger sich nicht intensiv um die Bereitstellung eines solchen Zählers bemüht haben, könne nicht zu Lasten des Verklagten gehen. Dieser habe die Energiekosten anhand der vorhandenen Meßeinrichtung richtig berechnet und die höhere Gebühr zutreffend solange gefordert, wie der Baustromzähler noch im Grundstück installiert war.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus der Begründung:

Zwischen den Prozeßparteien besteht ein Energieliefervertrag. Ihre wechselseitigen Beziehungen bestimmen sich gemäß § 161 ZGB nach der AO (Nr. 1) über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung - ELB - vom 18. November 1976 (GBl. I Nr. 51 S. 571) i. d. F. der AO vom 15. November 1978 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze — TAG — (GBl. T Nr. 40 S. 438), der

AO Nr. 2 vom 2. Juni 1980 - 2. ELB - (GBl. I Nr. 18 S. 172) und der AO Nr. 3 vom 28. Februar 1985 — 3. ELB — (GBl. I Nr. 8 S. 94) sowie nach der VO über die Energiewirtschaft in der DDR — EnergieVO (EnVO) — vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Danach gehört es zu den Pflichten des Energieversorgungsbetriebs, Anschlußanlagen, die der Verbindung der Abnehmeranlage mit dem jeweiligen Hauptnetz bzw. der Hauptleitung des Energielieferers dienen (vgl. § 1 der 1. DB zur EnVO vom 10. November 1980 [GBl. I Nr. 33 S. 330]), zu errichten und den Abnehmer mit Energie in der vereinbarten Stromart und Spannung zu beliefern (§§ 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 EnVO; §§ 4 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 ELB). Zur Anschlußanlage gehören auch die der Verbrauchsermittlung dienenden Meßeinrichtungen (§ 6 Abs. 2 ELB). Die Pflicht des Abnehmers ist es, seine Abnehmeranlage, zu der Befestigungsmöglichkeiten für Verrechnungsmeßeinrichtungen gehören, zu errichten (§ 1 Ziff. 1 der 1. DB zur EnVO; § 8 Abs. 2 Ziff. 1 ELB) und den Energieverbrauch tarifmäßig zu bezahlen.

Das Vertragsverhältnis der Prozeßparteien ist gemäß § 2 Abs. 1 ELB begründet worden mit der Bestätigung der Energiebezugsanmeldung (EBA 1), und zwar zunächst zur Lieferung von Strom für den Eigenheimbau. Nach der Meldung über die Fertigstellung der Abnehmeranlage (EBA 2), die nach den Behauptungen der Kläger mit dem Abschluß des Eigenheimbaus abgegeben wurde, hätte der Verklagte seinen Verpflichtungen zur Vervollständigung der Anlage durch Anbringung bzw. Bereitstellung eines der genehmigten Abnehmeranlage für Drehstrom entsprechenden Zählers nachkommen müssen. Im Hinblick auf die Sonderbedarfsanlagen hat der Verklagte mit der Ausführungsgenehmigung zur Anmeldung (§ 9 Abs. 1 der AO über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — vom 30. August 1973 [GBl. I Nr. 45 S. 469]) die Bestätigung der Anschluß- und Liefermöglichkeiten i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 EnVO i. V. m. § 13 Abs. 3 Ziff. 3 der 1. DB zur EnVO erteilt und damit auch insoweit seine Anschlußpflicht begründet. Die Kläger auf die Beschaffung des erforderlichen Drehstromzählers zu verweisen und daraus weiter abzuleiten, daß die Kläger trotz Beendigung der Bauarbeiten den erhöhten Baustromtarif zu zahlen hätten, hat daher keine Grundlage.

Zu den sich aus § 6 Abs. 1 EnVO ergebenden Versorgungsaufgaben der Energielieferer gehört es auch, die Energieabnehmer im Rahmen des Kundendienstes energiewirtschaftlich zu beraten (§ 12 Abs. 1 der 1. DB zur EnVO). Das um so mehr, wenn bereits Vertragsbeziehungen zwischen dem Energielieferbetrieb und dem Abnehmer begründet wurden, deren weitere Ausgestaltung das Zusammenwirken der Vertragspartner erfordert.

Trifft es, was bisher noch nicht geprüft wurde, zu, daß in der Fertigmeldung über die Abnehmeranlage zugleich die Mitteilung über die Beendigung des Bedarfs für Baustrom zu erblicken war, hätte die Gestaltung des bestehenden Vertragsverhältnisses nunmehr für den Bezug von Elektroenergie für eine Zweckbestimmung, die nach einem anderen Tarif abzurechnen ist, seitens des Verklagten nicht verzögert werden dürfen, wie es hier nach der eigenen Erklärung des Verklagten durch Nichtbearbeiten der EBA 2 geschehen ist (vgl. § 16 TAST).

Für den Fall, daß es dem Verklagten nicht möglich war, einen der Anlage entsprechenden Zähler für den Einbau zur Verfügung zu stellen, hätten Maßnahmen für die Absicherung der Berechnung des Stromverbrauchs nach Haushalttarif getroffen werden müssen, wenn über die Verrechnungseinrichtung der Baustromanlage keine ausreichende Grundlage für die Anwendung eines anderen Tarifs möglich war. Daß die Kläger über den normalen Anschluß für Haushaltbedarf Elektrogeräte betreiben, wofür sie die Genehmigung der Einrichtung einer Drehstromanlage erhalten hatten, ist kein Grund für die weitere Berechnung des Stromverbrauchs nach einem höheren Tarif, da nach Einbau des Drehstromzählers den Klägern auch bei Betreiben von Sonderanschlüssen der Verbrauch nach dem Haushalttarif berechnet wird.

Die Instanzgerichte haben diese Rechtslage nicht erkannt